

# EU-Horticulture-Teacher

Association sans but lucratif

Sitz: 15, Vichtenerstrooss  
L-8620 Schandel

## Statuten

I. Name, Sitz und Zweck .....	2
II. Mitgliedschaft .....	3
III. Organisation.....	4
a) Generalversammlung .....	4
b) Vorstand.....	5
c) Rechnungsprüfer.....	6
IV. Verwaltung .....	6
V. Finanzen .....	6
VI. Schlussbestimmungen .....	7

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personen-  
Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### ***Art. 1   Arbeitsgemeinschaft Europäischer Gartenbaulehrerinnen und -lehrer***

Unter dem Namen EU-Horticulture-Teacher besteht ein Verein mit Sitz in Schandel LU, der in das luxemburgische Handelsregister eingetragen wird und nach seiner Eintragung den Zusatz «asbl» trägt.

### ***Art. 2   Verein***

Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und neutral. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über ganz Europa. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### ***Art. 3   Zweck***

Der Verein bezweckt die Förderung und Zusammenarbeit von Schulen und deren Lehrern, die sich in praktischer und theoretischer Ausbildung für Jugendliche in floristischen und gärtnerischen Berufen engagieren. Er dient zur Förderung und Wahrung materieller und ideeller Interessen der Lernenden und Lehrenden.

---

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4 Mitglieder**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter schriftlicher Anmeldung bei einem Vorstandsmitglied durch Entscheid der nächsten Generalversammlung.

### **Art. 5 Rechte**

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
- Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht

### **Art. 6 Pflichten**

Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu entrichten. Der Jahresbeitrag wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt.

### **Art. 7 Austritt**

Der Austritt ist jederzeit gestattet und ist schriftlich dem Präsidenten anzuzeigen. In jedem Falle ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten. Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf ein anfälliges Vereinsvermögen noch auf Rechte und Vorteile der Mitgliedschaft.

### **Art. 8 Ehrenmitgliedschaft**

Mitglieder, die sich ausserordentlich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

### **Art. 9 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet die Vereinskasse; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

---

### **III. Organisation**

#### **Art. 10 Organe des Vereins**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsprüfer

#### **a) Generalversammlung**

#### **Art. 11 Zusammensetzung und Versammlungen**

Die Generalversammlung setzt sich aus Ehrenmitgliedern und Mitgliedern des Vereins zusammen, alle sind stimmberechtigt. Bei Abwesenheit ist vorab eine schriftliche Stimmabgabe oder eine schriftlich verfasste Stimmenübertragung auf einen der anwesenden Mitglieder möglich, ansonsten verfällt sein Stimmrecht. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Der Vorstand bestimmt Tagesordnung, Ort und Zeit der Versammlungen. Alle Geschäfte mit Ausnahme von Auflösung oder Fusion (siehe Art. 32) werden in rechtsverbindlicher Weise durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

#### **Art. 12 Kompetenzen**

In die Kompetenzen der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderungen von Statuten- und Reglemente
- Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.

#### **Art. 13 Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung wird regelmäßig während des jährlich stattfindenden Seminars der Arbeitsgemeinschaft abgehalten. Außerordentliche Versammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

---

#### **Art. 14 Einladung**

Die Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mit der Tagesordnung und den eingegangenen Anträgen mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin. Anträge der Mitglieder müssen spätestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

#### **Art. 15 Leitung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung vom Vize-Präsidenten, eventuell von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

### **b) Vorstand**

#### **Art. 16 Zusammensetzung**

Zur Leitung der Geschäfte wählt die Generalversammlung auf Dauer von 2 Jahren einen Vorstand von 3 bis 7 Mitgliedern.

#### **Art. 17 Konstituierung**

Der Präsident und Vize-Präsident werden von der Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er bestimmt den Kassier, den Schriftführer und den/die Beisitzer.

#### **Art. 18 Aufgabe**

Der Vorstand ist die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Vereins. In seine Kompetenz fallen alle Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

#### **Art. 19 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

#### **Art. 20 Zeichnungsberechtigung**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident oder der Kassierer einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder zu zweien.

#### **Art. 21 Präsident**

Der Präsident führt bei den Versammlungen und Vorstandssitzungen den Vorsitz, überwacht den Vollzug der Beschlüsse und die Gesamttätigkeit des Vereins und erstattet den Jahresbericht an die Generalversammlung.

#### **Art. 22 Vizepräsident**

Der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung des Präsidenten dessen Aufgaben.

---

### **Art. 23 Schriftführer**

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins, führt die Protokolle und die Korrespondenz.

### **Art. 24 Kassier**

Der Kassier führt das Rechnungswesen über Betrieb und Vermögen des Vereins und legt alljährlich eine detaillierte Rechnung zuhanden der Generalversammlung vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **Art. 25 Beisitzer**

Der Beisitzer kann für verschiedene Aufgaben eingesetzt werden. Es sind mehrere Beisitzer möglich.

## **c) Rechnungsprüfer**

### **Art. 26 Aufgaben**

Die Jahresrechnung wird durch zwei Rechnungsprüfer geprüft. Diese stellen der Generalversammlung einen Bericht ab.

### **Art. 27 Zusammensetzung**

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

## **IV. Verwaltung**

### **Art. 28 Protokoll**

Über die Generalversammlung sowie alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 29 Homepage, E-Mails**

Auf einer Homepage mit einem Öffentlichen- und einem Mitgliederbereich sollen die Aktivitäten des Vereins veröffentlicht werden. Einladungen, Tagesordnung und Schriftverkehr können per E-Mail verschickt werden.

---

## V. Finanzen

### **Art. 30 Mittelbeschaffung**

Die finanziellen Mittel des Vereins sind:

- a. das Vermögen und seine Zinserträge
- b. die Beiträge der Mitglieder
- c. Spenden, Sponsorenbeiträge und sonstige Erträge

### **Art. 31 Kompetenzen:**

Der Vorstand kann über das Vermögen des Vereins verfügen. Größere Ausgaben von über 10.000 € müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

## VI. Schlussbestimmungen

### **Art. 32 Auflösung/Fusion**

Die Auflösung/Fusion des Vereins kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu die Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder notwendig.

### **Art. 33 Liquidation**

Bei der Auflösung des Vereins beschliesst die Generalversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Statuten treten nach der Generalversammlung vom 19. April 2017 in Kraft.

Datum: 19. April 2017

Ort: Berlin Deutschland

Peter Stadelmann  
(Präsident)

Thomas Völkening  
(Vize-Präsident)